

August 2019

# STELLUNGNAHME

zum

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Landesregierung muss Windenergieausbau durch echte Akzeptanzoffensive ermöglichen“**

(Drucksache 17/5616)

Landesverband  
Erneuerbare Energien  
NRW e.V.

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060  
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de  
www.lee-nrw.de

## **Einleitung**

Gerne bezieht der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW) im Rahmen der Anhörung zum Antrag „Landesregierung muss Windenergieausbau durch echte Akzeptanzoffensive ermöglichen“ (Drs. 17/5616) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung.

Der LEE NRW teilt die Annahmen der antragsstellenden Fraktion, dass die Windenergie eine zentrale Rolle bei der Energiewende auf Bundes- und Landesebene spielt. Der gegenwärtige Anteil der Erneuerbaren Energien von 16 Prozent am Bruttostromverbrauch in NRW (LANUV 2019) und die derzeitige politische Ausrichtung der schwarz-gelben Landesregierung werden der Verantwortung Nordrhein-Westfalens als Energieland keinesfalls gerecht. Der aktuelle Kurs der Landesregierung (insbesondere die negativen Änderungen zur Windenergie im neuen Landesentwicklungsplan) bedroht nicht nur das Erreichen der Klimaschutzziele und gefährdet die Akzeptanz der Energiewende im Allgemeinen, er verkennt auch das Potenzial der Windenergie für die regionale Wertschöpfung.

Genauso teilen wir die Auffassung, dass die Begründung der regierenden Landtagsfraktionen, die Einschränkungen des Windenergieausbaus dienen dem Akzeptanzerhalt in der Bevölkerung, nicht dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht. Weder stellen pauschale Mindestabstände ein geeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz dar, noch kann Akzeptanz gezielt generiert werden. Vielmehr sind es einzelne Bausteine, die ein Verständnis bei Bürgerinnen und Bürgern schaffen, aus welchem letztlich Akzeptanz erwachsen kann. Aus diesem Grunde möchte der LEE NRW nachfolgend zentrale Punkte aufzeigen, die zum Gelingen der Energiewende, mit der Windenergie als dem dringend benötigten Zugpferd, führen können.

## **Zentrale Punkte zur Steigerung des Ausbaus der Windenergie und deren Akzeptanz**

### **I. Klares Bekenntnis zum Windenergieausbau**

Aus Sicht des LEE NRW erfordert ein schlüssiges Konzept für den Ausbau der Windenergie auch ein deutliches Bekenntnis zum Einsatz dieses Energieträgers sowie einen faktengerechten Dialog. So sieht zwar die Energiestrategie der Landesregierung einen Ausbau der Windenergie von heute ca. 5.800 MW auf 10.500 MW im Jahr 2030 vor, allerdings würde dies unter Berücksichtigung des notwendigen Ersatzes von Altanlagen einen Neubau von 7.000 MW in den nächsten zehn Jahren bedeuten. Die aktuellen Entscheidungen der Landesregierung (insbesondere die vermeintliche Einführung pauschaler Mindestabstände sowie das weitgehende Verbot der Inanspruchnahme von Wirtschaftswäldern für die Windenergie) laufen diesem Ansinnen jedoch diametral entgegen, sodass der notwendige Zubau von 700 MW pro Jahr so definitiv nicht erreicht werden kann. Bereits die Absichtserklärung im Koalitionsvertrag sowie die vielfältigen Äußerungen der Landesregierung gegen die Windenergie führten zu einem deutlichen Rückgang der Flächenbereitstellung durch Gemeinden und Regionalplanung.

Zusammen mit dem bundesweit zunehmend restriktiv ausgelegten Artenschutz und den vielfältigen Klageverfahren ist inzwischen für das erste Halbjahr 2019 in NRW ein Rekordeinbruch beim Ausbau der dringend benötigten Windenergie mit gerade einmal 14 neuen Windrädern und einer Leistung von 42 MW zu verzeichnen.

Aus Sicht des LEE NRW bedarf es daher schnellstmöglich eines Umschwenkens der bisherigen „Windverhinderungspolitik“ in NRW. Die Politik sollte sich landesweit auf allen Ebenen ehrlich und ernsthaft zum Ausbau der Windenergie bekennen und den dringend benötigten Raum für Windenergieanlagen bereitstellen.

## **II. Ausbauhemmnisse aktiv beseitigen**

Wie bereits Anfang August von NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart angedeutet, sollte die Windenergie langfristig auf Waldschadensflächen und in Wirtschaftswäldern betrieben werden, um nicht nur den notwendigen Zubau der Windenergie zu sichern, sondern auch den vom Klimawandel und Extremwetterereignissen betroffenen Waldbauern eine alternative Einkommensquelle zu ermöglichen. Ferner bedarf es einer Abkehr von der Forderung nach pauschalen Mindestabständen von 1.500 m, die in dieser Dimension den Ausbau in NRW nahezu zum Erliegen bringen werden. Stattdessen sollten sich die spezifischen Abstände – bezogen auf den zu genehmigenden Einzelfall – an den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bemessen.

Zudem sollte sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass der aktuell geltende Prüfradius bei Drehfunkfeuern von derzeit 15 Kilometern bei DVOR-Anlagen dringend auf den international üblichen Prüfbereich von fünf bis zehn Kilometern verringert wird. Dies würde die Zahl der Ausschlussflächen in NRW deutlich minimieren und ein wesentliches Genehmigungshemmnis beseitigen. So berichtet die Fachagentur Windenergie an Land (2019), dass laut Branchenbefragung in NRW derzeit insgesamt 355 Anlagen mit 1.273 MW durch Drehfunkfeuer blockiert werden. Besonders für das Braunkohlerevier und das dortige Investitions- und Strukturprogramm wäre eine Minimierung des derzeit geltenden Prüfbereiches von besonderer Bedeutung.

## **III. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der LEE NRW unterstützt die Forderung nach einer frühen und umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, bittet allerdings auch zur Kenntnis zu nehmen, dass dies seit langem dem geltenden Recht entspricht und auch eine überschießende Öffentlichkeitsbeteiligung gängige Praxis ist. Alle Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen kennen die frühzeitige und endgültige Öffentlichkeitsbeteiligung. Regelmäßig finden darüber hinaus informelle Informationsveranstaltungen statt. Hierauf haben die planenden Unternehmen allerdings nur eingeschränkt Einfluss, sodass an dieser Stelle Gemeinden, Kreise sowie die Bezirksregierung in die Pflicht zu nehmen sind. Das konkrete Genehmigungsverfahren kennt die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG. Im vorgelagerten Scoping-Verfahren werden nach der

nordrhein-westfälischen Erlasslage die Umweltverbände schon beteiligt, bevor überhaupt ein formeller Genehmigungsantrag eingereicht ist. Das hat regelmäßig zur Folge, dass das konkrete Projekt schon in diesem Stadium einer breiten öffentlichen Diskussion unterzogen wird.

Die Erfahrung bei vielen Planungsprozessen und Genehmigungsverfahren ist jedoch, dass auch die größtmögliche Transparenz kein Garant für eine Befriedung der örtlichen Situation ist. Hier begegnet sich von einzelnen Akteuren bis hin zu einigen Naturschutzverbänden, z.B. dem Naturschutzbund Deutschland (NABU), oftmals eine Fundamentalopposition, die sich der Einsicht, dass der Ausbau der Windenergie besonders zum Zwecke des Klimaschutzes dringend erforderlich ist, komplett verweigert und jedwede Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Änderungen rundweg ablehnt. Das wird durch die im LEP aufgestellte Forderung eines 1.500-Meter-Abstandes zu Siedlungsgebieten und eines nahezu kompletten Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald noch gefördert, obwohl Potentialanalysen deutlich zeigen, dass der mögliche Ausbau bei Einhaltung dieser Vorhaben gegen Null tendiert. Ferner wird das bundesrechtlich verankerte substanzielle Raumerfordernis besonders aufgrund der Diskrepanz zwischen politischen Äußerungen und dem tatsächlichen Rechtsrahmen von den Gemeinden nicht erfüllt. Schon allein aufgrund dieser Unsicherheit haben eine ganze Reihe von Kommunen die Planungen eingestellt.

In diesem Sinne bekennt sich der LEE NRW zu einer umfassenden und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, macht auf der anderen Seite aber auch deutlich, dass angesichts der existenziellen Bedeutung des Klimaschutzes sowie der zeitlichen Anforderungen straffgeführte Dialogprozesse vonnöten sind, die in klarem Maße den notwendigen Klimaschutz zu berücksichtigen haben.

#### **IV. Chancen und Nutzen der Windenergie erlebbar machen**

Die Reform des Gewerbesteuerrechts von 2009 (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG), die 70 Prozent der Gewerbesteuern für die Standortkommune und 30 Prozent für die Kommune mit Verwaltungssitz des Windenergieanlagenbetreibers vorsieht, war seinerzeit ein erster Ansatz für eine faire Verteilung der finanziellen Gewinne aus dem Betrieb von Windenergieanlagen. Der Ansatz über die Gewerbesteuer reicht aus unserer Sicht aber bei weitem nicht aus, um den betroffenen Gemeinden Vorteile zukommen zu lassen, da diese Steuer oftmals erst recht spät aus dem Betrieb von Windenergieanlagen anfällt. Trotzdem regen wir an, die Gewerbesteuer zukünftig in einem Verhältnis von 90 zu 10 Prozent zugunsten der jeweiligen Standortkommune anzupassen. Für die Stärkung der regionalen Wertschöpfung sprechen wir uns für schnelle und direkt spürbare Angebote an Standortkommunen und Bevölkerung aus, die einen nachhaltigen Vorteil aus dem Betrieb der Windenergieanlagen vor Ort entstehen lassen. Denn nur wer Vorteile erlebt, wird sich gegenüber einer Veränderung öffnen.

Als eine Möglichkeit möchten wir den Vorschlag des Bundesverbandes Windenergie (BWE 2019) für eine neue gesetzliche Regelung des § 36 a EEG 2017 benennen, bei dem ein bis zwei Prozent des jährlichen Umsatzes der Windenergieanlage zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung im Gebiet der

Standortkommune sowie der angrenzenden Gemeinde(n) verwendet werden sollen. Diese regionalwirtschaftliche Zweckverwendung verfolgt als maßgebliches Ziel, den betroffenen Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürgern direkte Vorteile aus dem Bau und Betrieb der Windanlagen entstehen zu lassen. Ein ähnlicher Ansatz wurde unlängst auch in Brandenburg beschlossen, wo mit dem sogenannten „Windkraft-Euro“ eine jährliche zweckgebundene Sonderabgabe von 10.000 Euro je Windanlage an Standortgemeinden im Umkreis von drei Kilometern erfolgen soll.

Da die Abhängigkeit vom Strom im gleichen Maße gegeben ist wie die vom Internet, sollte gerade hier ein weiterer direkter Bezugspunkt geschaffen werden, um den Windenergieausbau zum direkten Vorteil für die Betroffenen vor Ort werden zu lassen. Durch direkte strompreissenkende Maßnahmen für betroffene Anwohner/Gebiete bspw. durch eine Reduktion der Stromsteuer, der EEG-Umlage, der Netzentgelte oder der Konzessionsabgabe ließen sich genauso wirksame Maßnahmen erzeugen, wie durch vereinfachte Direktbelieferungen von Industrie und Gewerbe. Diese Punkte können bei richtiger Ausgestaltung durchaus in der Lage sein, die Akzeptanz für die Windenergie deutlich zu steigern, bzw. diese zu erhalten.

Darüber hinaus sprechen wir uns für die Vergabe von Gütesiegeln, ähnlich dem Thüringer ThEGA-Siegel „Partner für faire Windenergie Thüringen“ aus. Aus Sicht des LEE NRW sollte darauf geachtet werden, dass dieses Siegel über eine unabhängige Instanz vergeben wird und darüber hinaus die mit dem Siegel eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten werden. Zentrale Aspekte sollten daher neben einem frühzeitigen und transparenten Planungsprozess, direkten und indirekten Bürgerbeteiligungsformaten auch die aktive Einbindung von regionalen Unternehmen und Kreditinstituten sowie die Zusammenarbeit mit lokalen Energieversorgern zur Konzeption regionaler Stromtarife sein.

## **V. Rechtssicheren und sachgerechten Dialog zum Artenschutz ermöglichen**

Der Antrag erkennt treffend, dass Konflikte zwischen Planungsträgern und Naturschutz- sowie Umweltverbänden inzwischen eine der größten Hürden bei der Realisierung von Windenergieprojekten darstellen. Dabei sind viele Arten weniger durch die Windkraft bedroht, als vielmehr durch industrielle Landwirtschaft, Verkehr oder den Klimawandel. Gerade letzterem soll jedoch mit der Windenergie begegnet werden. Neben teils ausufernden Untersuchungen und unverhältnismäßig hohen Auflagen, sorgt gegenwärtig insbesondere die hohe Anzahl von Klageverfahren, bei denen Artenschutzbedenken häufig im Zentrum stehen, für Verunsicherung bei Betreibern und Planungsämtern auf allen räumlichen Ebenen.

Wie stark die Klageverfahren allein des NABU den Ausbau der Windenergie beeinträchtigen, wird mit wenigen Zahlen deutlich: Bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Mai 2019 wurden 23 Windenergieanlagen in NRW bezuschlagt. Davon werden jetzt zehn Anlagen vom NABU beklagt. Dies entspricht 43 Prozent der bezuschlagten Windenergieanlagen, die es nach fünf bis sieben Jahren Genehmigungsverfahren (inkl. Vorplanungsphase) erfolgreich in die Ausschreibung geschafft haben. Allein in einer Kanzlei in Lippstadt werden derzeit Klagen vom NABU gegen 37 Anlagen in NRW

bearbeitet. Diese Zahl erhöht sich um ein Vielfaches, wenn man jene Projekte hinzuzählt, die bereits im Vorfeld vom NABU erfolgreich behindert oder verzögert worden sind. Hierbei werden Planungsprozesse deutlich in die Länge gezogen, Kosten in die Höhe getrieben und Projekte vielfach sogar ganz verhindert. All dies sendet öffentlichkeitswirksame Signale aus, die Vorbehalte und Ängste gegenüber der Windenergie schüren und der Akzeptanz nachweislich schaden.

Wir empfehlen daher dringend die Einrichtung einer unabhängigen Dialogplattform, die insbesondere einen wissenschaftlichen und sachgerechten Umgang anmahnt und Richtlinien erarbeitet, die einem nachhaltigen Artenschutz mit Augenmaß gerecht werden und auch gerichtsfest sind. Aus unserer Sicht würde sich in diesem Zusammenhang eine intensivere Einbindung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) anbieten. Diese Plattform sollte neue Erkenntnisquellen und Untersuchungen erörtern und bspw. darauf hinarbeiten, dass Auflagen des Artenschutzes zukünftig nicht mehr auf den Schutz des einzelnen Individuums ausgerichtet sind, sondern die gesamte Populationsebene in den Blick nehmen.